



Die Stadtverordnetenversammlung  
- Haupt- und Finanzausschuss -

Öffentliche Tagesordnung II Punkt 5 der öffentlichen Sitzung am 19. Juni 2019

Vorlagen-Nr. 19-V-01-0021

**Mittelbare Beteiligung der Landeshauptstadt Wiesbaden an der MHKW Wiesbaden GmbH über die ESWE Versorgungs AG**

---

**Beschluss Nr. 0120**

Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen:

1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Aufsichtsrat der ESWE Versorgungs AG (ESWE Versorgung) rechtskräftig eine Beteiligung der ESWE Versorgung an 24,5% der Anteile der K+G Fernwärmeheizkraftwerk GmbH (heute MHKW Wiesbaden GmbH, nachfolgende MHKW) beschlossen hat.
2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass
  - 2.1. der mittelbare Besitzanteil der Landeshauptstadt Wiesbaden (LHW) an der MHKW damit durchgerechnet 13,77% beträgt;
  - 2.2. an der MHKW neben der ESWE Versorgung die Knettenbrech + Gurdulic Service GmbH & Co. KG (K+G) mit 51% sowie die Entega AG mit 24,5% beteiligt sind;
  - 2.3. Gegenstand des Unternehmens der Bau und der Betrieb eines Müllheizkraftwerkes in Wiesbaden in unmittelbarer Nähe des Betriebsgeländes der ELW ist;
  - 2.4. geplant ist, dass die MHKW jährlich bis zu 100.000 MWh Fernwärme in das Fernwärme-Verbundnetz der ESWE Versorgung einspeist und somit das Äquivalent dieser Wärmeleistung nicht mehr unter energetischen ungünstigen und umweltschutz-technisch nicht so günstigen Gesichtspunkten in gasbefeuerten Kesselanlagen erzeugt werden muss;
  - 2.5. das geplante Kraftwerk damit in nennenswertem Umfang zur Verwirklichung der Klimaschutzziele der LHW beiträgt;
  - 2.6. die mittelbare Beteiligung der LHW an der MHKW daher für die LHW von strategischer Bedeutung ist und u.a. dieser öffentliche Zweck im Sinne des § 121 Abs. 1 Nr. 1 HGO die Beteiligung der LHW an der MHKW rechtfertigt ;
  - 2.7. die Beteiligung der LHW bei einem Stammkapital von zunächst insgesamt 25 TEUR (und damit anteilmäßig durchgerechnet von 3.443 EUR) und einer durchgerechneten anteiligen Investitionssumme von geschätzt 5,5 Mio. EUR gemäß § 121 Abs. 1 Nr. 2 HGO nach Art und Umfang in einem angemessenem Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der LHW stehen;
  - 2.8. eine Prüfung der Voraussetzungen des § 121 Abs. 1 Nr. 3 HGO nicht erforderlich ist,

da die Beteiligung der LHW an der ESWE Versorgung unter den Bestandschutz des § 121 Abs. 1 Satz 2 HGO fällt und dies auch für die Beteiligung an der MHKW gilt;

- 2.9. sich ESWE Versorgung als Minderheitsgesellschafter nicht mit der Installierung eines Aufsichtsrates in der MHKW gegenüber des privaten Mehrheitsgesellschafters durchsetzen konnte;
  - 2.10. der in § 122 Abs. 1 Nr. 3 gesetzlich vorgeschriebene „angemessene“ Einfluss der LHW auf die MHKW vielmehr über den Aufsichtsrat der ESWE Versorgung gewährleistet wird, welcher durch seine Entscheidungen auf den Vorstand der ESWE Versorgung einwirken kann. ESWE Versorgung wiederum übt ihren angemessenen Einfluss über die Gesellschafterversammlung der MHKW Wiesbaden GmbH aus.
3. Es wird zur Kenntnis genommen, dass
    - 3.1. die LHW gemäß § 127a HGO der Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 4. Mai 2019 die mittelbare Beteiligung an der MHKW angezeigt hat;
    - 3.2. die Kommunalaufsicht im HMdIS als zuständige Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 7. Mai 2019 weitere Auskünfte und Verfahrensschritte angemahnt hat.
  4. Das Schreiben der Kommunalaufsicht vom 7. April 2019 (Anlage zur Sitzungsvorlage) wird zur Kenntnis genommen.
  5. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Kommunalaufsicht des Weiteren darauf hingewiesen hat, dass
    - 5.1. der Gegenstand des Unternehmens im Entwurf des Gesellschaftsvertrages auf Bau und Betriebes ein Müllheizkraftwerkes sowie damit verbundene Tätigkeiten beschränkt werden sollte und daher der Passus wonach die MHKW gleichartige oder ähnliche Unternehmen gründen, erwerben, deren Vertretung übernehmen oder sich an solchen beteiligen kann, gestrichen werden sollte;
    - 5.2. des Passus im Entwurf des Gesellschaftsvertrages, wonach für den Falle, dass im Kontext des Abfindung eines Gesellschafters aufgrund von Kündigung, Einziehung der Geschäftsanteile oder Abtretungsverlangen eine Situation eintritt, in welcher der Abfindungsanspruch nicht unter Beachtung der Kapitalerhaltungsvorschriften erfüllt werden kann, und in diesem Fall „die Gesellschafter für den Abfindungsanspruch gesamtschuldnerisch entsprechend ihrer jeweiligen Beteiligungshöhe“ haften, im Sinne einer absoluten Haftungsbegrenzung überarbeitet werden sollte.
  6. Der Beteiligung der ESWE Versorgung an 24,5% der Anteile der MHKW wird nachträglich zugestimmt.
  7. Der Unternehmensgegenstand der ESWE Versorgung soll um die „thermische Verwertung von Restabfall inkl. der Beteiligung an entsprechenden Unternehmen“ erweitert werden. Dez I/WVV wird beauftragt, auf eine entsprechende Anpassung der Satzung der ESWE Versorgung AG hinzuwirken.
  8. Die Mitglieder der Landeshauptstadt Wiesbaden im Aufsichtsrat der ESWE Versorgung sowie Dezernat I/WVV werden gebeten sich dafür einzusetzen, dass entsprechend der Hinweise der Kommunalaufsicht in der Endfassung des Gesellschaftsvertrages der MHKW
    - 8.1. wieder ein Verweis auf § 53f. Haushaltsgrundsätzegesetzes (Erweiterte Abschlussprüfung sowie erweiterte Prüfrechte der Kommune) aufgenommen wird;

- 8.2. Gründung, Erwerb, Beteiligung und Geschäftsbesorgung an ähnlichen Unternehmen ausgeschlossen wird;
- 8.3. ~~die Klausel aus dem Kenntnisnahmepunkt 6.2 überarbeitet wird.~~
9. Der Magistrat (Dezernat I/WVV) wird beauftragt, sich mit der participationsverwaltung der Stadt Darmstadt in Verbindung zu setzen und auf ein gemeinsames Vorgehen beider Kommunen hinzuwirken.
10. Der Magistrat (Dezernat I/WVV) wird beauftragt, den finalen Gesellschaftsvertrag der MHKW den Gremien zur Kenntnis zu geben.
11. Der Magistrat (Dezernat III/20) wird beauftragt, die Kommunalaufsicht über den Inhalt dieser Sitzungsvorlage zu informieren.

(antragsgemäß Magistrat 11.06.2019 BP 0466, Nr. 6 geändert und Nr. 8.3 gestrichen durch den Haupt- und Finanzausschuss)

## Tagesordnung II

Wiesbaden, .06.2019

Belz  
Vorsitzender